

Bescheid

I. Spruch

Der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 26.08.2014, KOA 4.200/14-014, betreffend der fernmelderechtlichen Bewilligung 01W100s „WIEN 9 (DC Tower1) Kanal 34“ für die **Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454 p, HG Wien) wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, dahingehend berichtigt, dass die in Spruchpunkten 1) und 2) genannte Funkanlage bzw. Übertragungskapazität richtig **01W100s „WIEN 9 (DC Tower1) Kanal 24“** lautet.

II. Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- oder Rechenfehler in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Die in den Spruchpunkten 1) und 2) des Bescheides vom 26.08.2014, KOA 4.200/14-014, angeführte Übertragungskapazität und Funkanlage war entsprechend dem beigelegten Anlageblatt 01W100s mit **„WIEN 9 (DC Tower1) Kanal 24“** und nicht mit „WIEN 9 (DC Tower1) Kanal 34“ zu bezeichnen.

Es handelt sich somit bei der Anführung der Übertragungskapazität und der Funkanlage im Spruch um einen Schreibfehler, der gemäß § 62 Abs. 4 AVG von Amts wegen berichtigt werden kann. Der Bescheid war daher spruchgemäß zu berichtigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 7. Oktober 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, office@ors.at, **per E-Mail amtssigniert**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien und Niederösterreich, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

